

Bericht

des Schulausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Schulaufsicht.

Hoher Landtag!

Die drei vom Landes-Ausschusse dem hohen Landtage in Vorlage gebrachten Gesetzentwürfe und zwar:

- a) betreffend die Schulaufsicht,
- b) betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und
- c) betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen,

bilden ein einheitliches Ganzes und sollen auch als solches der endgiltigen Erledigung zugeführt werden. Wenn dessenungeachtet der Schulausschuss vorerst das Schulaufsichtsgesetz separat in Vorlage bringt, so geschieht dieses nur, um die Drucklegung desselben und die Arbeiten im Landtage selbst einigermaßen zu erleichtern. Die 3. Lesung des Gesetzentwurfes dürfte sonach wohl erst gleichzeitig mit jener der zwei anderen Gesetzentwürfe vorzunehmen sein.

Das vorliegende Schulaufsichtsgesetz hat bei den Berathungen im Schulausschusse nur unbedeutende Änderungen erfahren. Es müsste bei den bezüglichen Berathungen ja der Hauptsache nach sich an die grundsätzlichen Bestimmungen der auf Grund langer Verhandlungen ausgearbeiteten Landes-Ausschussvorlage gehalten werden. Aus dem Motivenberichte des Landes-Ausschusses (Beilage XVIII der stenographischen Protokolle) ist zu ersehen, inwieweit den Intentionen des Landtages, dem Lande einen größeren Einfluss auf die Zusammensetzung der Schulbehörden und der Kirche einen größeren Einfluss auf die Schule einzuräumen, entsprochen werden konnte. Der Erfolg der diesbezüglichen Verhandlungen ist ein sehr bescheidener, und entspricht der vorliegende Gesetzentwurf keineswegs den berechtigten Forderungen der Bevölkerung und des Landes.

Gegenüber dem geltenden Gesetze enthält der Entwurf aber doch nicht unwesentliche Verbesserungen. Während im geltenden Gesetze z. B. der Vertreter der katholischen Kirche im Ortsschulrathe gleichsam in die letzte Reihe gesetzt, und ihm sogar das Recht, als Ortsschulaufsichter ernannt zu werden, benommen wird, sucht der neue Entwurf die Rechte des Vertreters der katholischen Kirche zu erweitern, ihm einen größeren Wirkungskreis auf dem Gebiete des Schulwesens zu sichern und ihn in die Lage zu versetzen, über die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend zu wachen.

Die Bestimmung, dass die Ortschulauflseher vom Bezirkschulrathe ohne Beschränkung auf die Mitglieder des Ortschulrathes aus den im Schulorte wohnenden Personen ernannt werden können, wird wesentlich dazu beitragen, dass in der Folge bei der Wahl der Ortschulauflseher mehr als es bisher geschehen konnte, auf angemessene Bildung und Sachkenntnis Rücksicht genommen wird.

Der Einfluss des Landes auf die Zusammensetzung der Bezirks- und Landesschulräthe ist nach der neuen Vorlage ein etwas erhöhterer als nach den geltenden Bestimmungen.

Die an der Landes-Ausschussvorlage vorgenommenen Änderungen sind nicht von Bedeutung und zumeist mehr formeller Natur.

In § 1 des Gesetzes wurde die Bestimmung aufgenommen, dass in jeder Schulgemeinde ein Ortschulrath zu bestellen sei; damit ist einer Forderung der Regierung Rechnung getragen, die sie noch hinsichtlich dieses Gesetzes stellte (Statthalterei-Note vom 22. März 1899, Nr. 1120, Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. März 1899, Z. 551).

In § 5 wurde für den Fall, als in einer Schulgemeinde gemäß § 7 mehrere Ortschulräthe bestellt werden sollten, dem Gemeindevorsteher das Recht eingeräumt, sich im Ortschulrathe durch einen Gemeinderath vertreten zu lassen. Der Fall der Creierung mehrerer Ortschulräthe in einer Gemeinde wird jedoch nur äußerst selten vorkommen, und hätte daher § 7 wohl ganz entfallen können. Der Umstand jedoch, dass diese Bestimmung im geltenden Gesetze enthalten ist und in einer Gemeinde des Landes thatsächlich mehrere Ortschulräthe bestehen, bildete die Veranlassung, den § 7 doch beizubehalten. Infolgedessen schien es aber auch angemessen, in § 5 vorzusehen, für den Fall der Anwendung des § 7 dem Gemeindevorsteher das Recht einzuräumen, sich in den bezüglichen Ortschulräthen eventuell durch einen Gemeinderath vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Vornahme der Abstimmung im Ortschulrathe (§ 14), im Bezirkschulrathe (§ 28), so wie im Landesschulrathe (§ 39), wurde eine formelle Änderung nach dem niederösterreichischen, beziehungsweise böhmischen Schulgesetze vorgenommen, um größere Klarheit zu schaffen. Meritorisch wird hiedurch an der Landes-Ausschussvorlage nichts geändert. Die formelle Änderung besteht darin, dass statt der Worte: „bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende“ eingesetzt wird: „der Vorsitzende gibt seine Stimme nur bei Stimmgleichheit ab.“ In dieser Weise wurde aber seit dem nahezu dreißigjährigen Bestande der Schulgesetze immer vorgegangen, und diese Art und Weise der Handhabung und Ausübung der Stimmabgabe vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntnis vom 22. Februar 1893 Z. 688, Budwinsky 7097 ausdrücklich als richtig bezeichnet. In den Entscheidungsgründen wird hervorgehoben, es sei ein allgemeiner Grundsatz bei allen Körperschaften mit collegialer Behandlung, die zur Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten berufen sind, dass der Vorsitzende nur bei gleich getheilten Stimmen abzustimmen und hiedurch die Entscheidung herbeizuführen habe. Ausnahmen hievon werden in den einzelnen Fällen stets ausdrücklich normiert. Diesem Grundsatz werde auch in jenen Gesetzen Rechnung getragen, in denen bestimmt sei, dass bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheide. Eben deshalb, weil der Vorsitzende bei Stimmgleichheit erst zu entscheiden habe, könne ihm früher ein Recht zur Abstimmung nicht zukommen, da er ja sonst nicht erst bei Stimmgleichheit entscheiden könnte. Wenn in anderen Gesetzen, z. B. im niederösterreichischen und böhmischen ausdrücklich normiert werde, dass der Vorsitzende nur bei Stimmgleichheit seine Stimme abzugeben habe, so sei dieses allerdings eine präzisere Fassung, aber damit keineswegs ausgeschlossen, dass der diesfalls in einem andern Gesetze mit andern Worten getroffenen Anordnung die gleiche Bedeutung zukomme.

Nach diesem Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes ist es sohin in meritorischer Beziehung ganz irrelevant, ob die bezügliche Bestimmung im bisherigen oder in dem vom Schulausschusse vorgeschlagenen Wortlaute Aufnahme findet, nur bezeichnet der Verwaltungs-Gerichtshof selbst die letztere Fassung als die präzisere.

In § 34 wurde insofern eine Änderung vorgenommen, als die Vertreter des Landes-Ausschusses nicht gerade aus ihm selbst zu entnehmen sind, sondern frei gewählt werden können. Diese Bestimmung hat auch Aufnahme in andern Landesgesetzen z. B. im böhmischen gefunden, während nach dem

tirolischen ein Theil der Mitglieder aus der Mitte des Landes-Ausschusses zu entnehmen, der andere frei zu wählen ist. Durch die vom Schulausschusse beantragte Aenderung wird bewirkt, daß der Landes-Ausschuß bei der zu treffenden Wahl nicht auf einen ganz engen Kreis angewiesen ist; es bleibt ihm übrigens unbenommen nach wie vor die zu Wählenden aus seiner Mitte zu entnehmen. Infolge dieser vorgeschlagenen Aenderung mußten auch die Bestimmungen über die Ersatzmänner entsprechend modificiert werden.

§ 44 wurde dahin geändert, daß das Gesetz mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten habe. Wenn auch daran festgehalten wird, daß alle drei Gesetze gleichzeitig in Wirksamkeit zu treten haben, so muß in einem derselben doch ein bestimmter Termin festgesetzt werden, indem bei Nichtbestimmung desselben nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Wirksamkeit der Gesetze erst in einem bestimmten Zeitpunkte nach erfolgter Kundmachung derselben beginnen würde.

Die übrigen vorgeschlagenen Aenderungen sind unwesentlicher Natur und bedürfen keinerlei weiterer Begründung.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Schulausschuß den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Schulaufsicht wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, am 28. März 1899.

Johann Kohler,
Obmann = Stellvertreter.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.

Minoritäts-Votum.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Es habe in § 11, al. 1 anstatt der Stelle vom Worte „welcher“ bis einschließlich „nehmen“ zu heißen: „als solcher wird ein Mitglied des Ortschaftsrathes vom Bezirksschulrath bestellt.“
2. a) § 23 d habe zu lauten: „aus zwei Fachmännern im Lehramte“, und dann weiters wie alinea c § 19 Landesgesetz vom 8. Februar 1869 L. G. B. Nr. 14, bis einschließlich des Wortes „gewählt“.
- b) anstatt der in vorliegendem Entwurfe unter e des § 23 enthaltenen Bestimmung nachstehende zum größten Theile dem Tiroler Schulaufsichtsgesetze entnommene Bestimmung einzuführen:

- c) „aus zwei von einer Versammlung von Gemeindevertretern mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählten Mitgliedern. Wahlberechtiget in dieser Versammlung sind die Vorsteher (Bürgermeister) der im Schulbezirke befindlichen Ortsgemeinden oder deren Stellvertreter, und falls eine Gemeinde mehr als 1000 Einwohner zählt, noch je ein zweiter vom Gemeindeausschusse gewählter Vertreter. Wahlort ist der Sitz der Bezirkshauptmannschaft. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Ortsgemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit bedingt das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe.“
3. Der letzte Absatz des 34 des Entwurfes vom Worte „Im“ bis einschließlich „Voritzende“ habe zu entfallen.“

Bregenz, 29. März 1899.

Dr. v. Bren.



ε

Beilage XXXV A.

Gesetz vom ,

wirksam für das Land Vorarlberg

betreffend die Schulaufsicht.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§ 1.

Für jede Schulgemeinde wird ein Ortsschulrath bestellt.

Dem Ortsschulrathe kommt die unmittelbare Aufsicht über die innerhalb der Schulgemeinde stehenden öffentlichen Volksschulen und Kindergärten (=Bewahranstalten), dann über die mit den öffentlichen Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse und Fortbildungscurse für Mädchen zu.

Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen, dann sämtliche Privatschulen, sowie die Anstalten für nicht vollsinnige und verwahrloste Kinder ausgenommen.

§ 2.

Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der katholischen Kirche, der Schule, der die Schulgemeinde bildenden Ortsgemeinden und aus dem Ortsschulaufer (den Ortsschulaufern).

Außerdem ist der Schulpatron, wo ein solcher besteht, berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§ 3.

Die religiösen Interessen der Schuljugend werden von Seite der katholischen Kirche im Ortsschulrathe vertreten durch den Seelsorger, in dessen Seelsorgegebiet die Schule liegt, oder den von der kirchlichen Oberbehörde bezeichneten Priester.

Befinden sich in einer Schulgemeinde mehrere in verschiedenen Seelsorgegebieten gelegene Schulen, so entscheidet die kirchliche Oberbehörde, welcher von den Seelsorgern dieser Gebiete in den Ortsschulrath einzutreten hat.

Es nehmen jedoch auch die andern Seelsorger an den ihre Schulen betreffenden Verhandlungen mit beratthender Stimme theil.

§ 4.

Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist der Leiter der Schule.

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen in der Kategorie am höchsten stehenden in den Ortsschulrath. Bei gleicher Kategorie der Schulen bestimmt der Bezirksschulrath denjenigen Leiter, welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat; es nehmen jedoch auch die Leiter der andern Schulen an den ihre Anstalt betreffenden Verhandlungen mit beratthender Stimme theil. Wird eine öffentliche Schule durch Lehrkräfte versehen, welche einem geistlichen Frauenorden oder einer geistlichen Frauencongregation angehören, so steht es der Leiterin dieser Schule zu, sich an den Verhandlungen des Ortsschulrathes über diese Schule durch einen Vertreter mit beratthender Stimme zu betheiligen.

§ 5.

Die Vertreter der Ortsgemeinde im Ortsschulrathe werden von dem Gemeindeausschusse, und wenn derselben Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder zum Theile angehören, von den betheiligten Gemeindeausschüssen über Aufforderung des Vorsitzenden des Bezirksschulrathes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt. Außerdem tritt der Gemeindevorsteher des Schulortes als solcher in den Ortsschulrath ein. In den Fällen des § 7 kann sich der Gemeindevorsteher durch einen Gemeinderath vertreten lassen.

Die Zahl der Vertreter beträgt mindestens zwei und höchstens fünf; dieselbe wird vom Bezirks-

schulrathe bestimmt und auf die betreffenden Ortsgemeinden mit Berücksichtigung der Besteuerung und der Zahl der Bevölkerung derselben vertheilt.

Die Gemeindevertretung des Schulortes wählt außerdem zwei Ersatzmänner.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Die Gewählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Constituierung des neuen Ortsschulrathes im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Gewählten ist sofort eine Ersatzwahl auf die noch übrige Dauer der Functionsperiode vorzunehmen.

§ 6.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war.

§ 7.

Schulgemeinden, in welchen mehrere Schulen bestehen, können durch den Bezirksschulrath nach Anhörung der Gemeindevertretung in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gewählt werden.

§ 8.

In Schulgemeinden, in denen Kinder, welche nicht der katholischen Kirche angehören, die öffentlichen Volksschulen besuchen, hat der Ortsschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession zu jenen Verhandlungen, welche die religiösen Interessen dieser Kinder zum Gegenstande haben, beizuziehen.

§ 9.

Der Ortsschulrath ist verpflichtet, für die Befolgung der Schulgesetze sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und für die denselben

entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbefondere hat derselbe:

1. dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten;
2. die Verwaltung des etwa vorhandenen Localschulfondes, sowie des Schulstiftungs-Vermögens, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu überwachen;
3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;
4. für die Beschaffung und Instandhaltung der von der Schulgemeinde zu leistenden Schulerfordernisse Sorge zu tragen;
5. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;
6. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten, und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;
7. für die sichere Aufbewahrung der der Schule gehörigen Wertpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. Sorge zu tragen;
8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, über die Aufnahme von Kindern aus fremden Schulsprenkeln zu entscheiden, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu fördern und die Strafen wegen Vernachlässigung desselben zu verhängen;
9. die durch den Lehrplan festgesetzten wöchentlichen Lehrstunden auf die einzelnen Tage der Woche zu vertheilen und zu bestimmen, zu welchen Tagesstunden der Unterricht zu ertheilen sei;
10. die Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit zu überwachen;
11. die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu überwachen, Beschwerden über den

- Lebenswandel des Lehrpersonals zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zur Abhilfe einzuleiten;
12. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;
 13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Thunlichkeit auszugleichen;
 14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist;
 15. bei Besetzung der Lehrerstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken;
 16. den Lehrpersonen Urlaub bis zu 3 Tagen zu gewähren.

Außerdem steht dem Ortsschulrath jener Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

§ 10.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dem Vertreter der Kirche steht es frei, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen. Die Lehrer an den Volksschulen können als Vorsitzende oder deren Stellvertreter nicht gewählt werden. Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt das älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

Die Constituierung des Ortsschulrathes ist den Gemeindevertretungen der der Schulgemeinde angehörigen Ortsgemeinden und dem Bezirksschulrath anzuzeigen.

§ 11.

Der Ortsschulrath besorgt die ihm obliegende Schulaufsicht durch den Ortsschulinspector, welcher nach Anhörung der eingeschulden Ortsgemeinden von dem Bezirksschulrath aus den im Schulorte wohnenden Personen, mit Ausnahme der Lehrer an den Volksschulen, auf die Functionsdauer des Ortsschulrathes ernannt wird. Hierbei ist auf angemessene Bildung und Sachkenntnis besonders Rücksicht zu nehmen. Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können mehrere Ortsschulinspector bestellt werden.

Der Ortschaftsauffseher ist kraft seiner Ernennung Mitglied des betreffenden Ortschaftsrathes, und sollte er diese Eigenschaft bereits als Vertreter der Ortsgemeinde besitzen, so erlischt mit seiner Ernennung dieses Mandat und ist für dasselbe die Neuwahl vorzunehmen.

Die Functionen des Vorsitzenden des Ortschaftsrathes und die des Ortschaftsauffsehers können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12.

Der Ortschaftsauffseher ist zum öftern Besuche der Schule verpflichtet; er hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu halten und seine Wahrnehmungen dem Ortschaftsrathe mitzutheilen. An Schulen, an denen sich mehrere Lehrer befinden, ist er berechtigt den Lehrerconferenzen beizuwohnen.

Die Schulen zu besuchen, um von dem Zustande derselben Kenntniss zu nehmen, sind alle Mitglieder des Ortschaftsrathes berechtigt. In Ausübung dieses Rechtes und behufs Erfüllung der durch § 3 dieses Gesetzes gestellten Aufgabe steht es dem Vertreter der katholischen Kirche im Ortschaftsrathe insbesondere zu, sich jederzeit auch von dem Stande der sittlich-religiösen Erziehung Kenntniss zu verschaffen und über etwa wahrgenommene Gebrechen im Ortschaftsrathe Mittheilung zu machen, beziehungsweise Anträge zu stellen.

Die Befugnis Anordnungen zu treffen, steht jedoch bloß dem gesammten Ortschaftsrathe innerhalb seines Wirkungskreises zu.

§ 13.

Der Ortschaftsrath versammelt sich in der Regel einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 14.

Zu jeder Sitzung sind sämmtliche Mitglieder des Ortschaftsrathes einzuladen. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert. Kommt zu einer Sitzung die beschlussfähige Anzahl nicht zusammen, und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der

Ersatzmänner erzielt werden, so hat der Vorsitzende binnen 8 Tagen die Mitglieder, und zwar unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Gulden für den Fall nicht genügender Entschuldigung des Ausbleibens einzuberufen und gleichzeitig die Ersatzmänner soweit nothwendig einzuladen. Die Verhängung der Geldstrafe steht in diesem Falle dem Vorsitzenden zu, und fallen die im politischen Wege einzuhebenden Strafbeträge in den Localschulfond.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab. Über die Sitzung ist ein einfaches Protokoll zu führen.

Der Vorsitzende vertritt den Ortschaftsrath nach außen und hat für die pflichtmäßige Erfüllung des Wirkungskreises des Ortschaftsrathes Sorge zu tragen; er vertheilt nach Bedarf die Geschäfte an die übrigen Mitglieder, vollzieht die Beschlüsse und besorgt die laufenden Geschäfte. Er ist berechtigt die Ausführung von Beschlüssen, welche den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen, einzustellen, hat aber solchenfalls den Gegenstand binnen drei Tagen an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortschaftsrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung beim Ortschaftsrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung der Gesundheit der Schüler oder eines sonstigen öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Erledigung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 15.

Mitglieder des Ortschaftsrathes dürfen bei der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche ihre persönlichen Angelegenheiten betreffen, nicht anwesend sein.

§ 16.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann,

darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen, er muß jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortschulrathes einholen.

§ 17.

Die Mitglieder des Ortschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz von der Schulgemeinde geleistet.

§ 18.

Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes in den Ortschulrath (§ 6), sowie der Übernahme des Amtes und der Geschäfte des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters (§ 10) seitens der Vertreter der Ortsgemeinden wird vom Bezirksschulrath mit einer Geldbuße bis zu 100 fl. bestraft, und es ist zugleich die Neuwahl vorzunehmen.

Der Landeschulrath kann sowohl den Vorsitzenden, als auch die Mitglieder des Ortschulrathes, wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen oder verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. belegen.

Der Ortsschulaufseher kann, wenn er seine Pflichten nicht erfüllt, vom Bezirksschulrath seines Amtes enthoben werden.

§ 19.

Wenn ein Ortschulrath die ihm obliegenden Aufgaben in erheblicher Weise vernachlässigt, die Befehle der höheren Schulbehörden in Vollzug zu setzen verweigert, oder wenn ihm überhaupt die Besorgung der Geschäfte ohne Gefährdung der Aufgaben der Schule nicht weiter überlassen werden kann, so ist der Landeschulrath berechtigt, denselben über Antrag oder nach Anhörung des Bezirksschulrathes aufzulösen. Gleichzeitig sind die nöthigen Vorkehrungen für die provisorische Fortführung der Geschäfte und für die Neuwahl und Constituirung des neuen Ortschulrathes zu treffen.

§ 20.

Die nach den obigen Bestimmungen auferlegten Geldstrafen werden im politischen Wege eingebracht und fließen in den Localschulfond.

II. Der Bezirksschulrath.

§ 21.

Die nächst höhere Aufsicht über die dem Ortsschulrath unterstehenden öffentlichen Volksschulen und Anstalten wird von dem Bezirksschulrath geführt.

Über die in das Gebiet des Volksschulwesens gehörigen Privatschulen und Anstalten inclusive jener für nicht vollsinnige und verwahrloste Kinder steht dem Bezirksschulrath die unmittelbare Aufsicht zu.

§ 22.

Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Sollte eine Gemeinde des Landes im Laufe der Zeit ein eigenes Statut erhalten, so wird im Wege eines Speciallandesgesetzes die Bildung eines eigenen Schulbezirkes für dieselbe verfügt und die Art und Weise der Zusammensetzung des bezüglichen Bezirksschulrathes festgesetzt werden.

§ 23.

Der Bezirksschulrath besteht:

- a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden; der Stellvertreter desselben ist derjenige, der ihn in der Amtsleitung der politischen Bezirksbehörde vertritt;
- b) aus einem Vertreter der katholischen Kirche, welcher über Einladung des Vorsitzenden von der kirchlichen Oberbehörde aus den im Schulbezirke wohnhaften Geistlichen ernannt wird;
- c) aus dem Bezirksschulinspector, bezw. den Bezirksschulinspectoren (§ 29);
- d) aus einem Fachmanne im Lehramte, welcher von der Bezirksconferenz der Lehrer in geheimer Abstimmung gewählt wird;
- e) aus zwei vom Landes-Ausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden; der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

Für jedes der unter lit. e bezeichneten Mitglieder wird vom Landes-Ausschusse ein Ersatzmann gewählt. Hinsichtlich der Wählbarkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie hinsichtlich jener der Mitglieder.

§ 24.

In Bezirken, in denen Kinder, welche nicht der katholischen Kirche angehören, die Schulen besuchen, hat der Bezirksschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession zu jenen Verhandlungen, welche die religiösen Interessen dieser Kinder zum Gegenstande haben, beizuziehen.

§ 25.

Die unter lit. b, d und e des § 23 stattfindenden Ernennungen und Wahlen sowie die im Schlusssatze des § 23 vorgesehenen Ersatzmännerwahlen unterliegen der Bestätigung durch den Landeschef und gelten auf sechs Jahre. Die ernannten und erwählten Mitglieder und Ersatzmänner verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur erfolgten neuen Ernennung beziehungsweise Neuwahl im Amte.

§ 26.

Zum Wirkungskreise des Bezirksschulrathes gehört:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für gefegliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. Die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulierung und Erweiterung der bestehenden sowie über die Errichtung neuer Schulen, über Aus- und Einschulungen, über die Richtigstellung der Schulfassionen, die Oberaufsicht über die Schulbauten und überhaupt über die Beschaffung der fachlichen Erfordernisse der Volksschulen;

4. Die Ausübung des Schutzrechtes des Staates über die Localschulфонде und Schulstiftungen, soweit dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer anderen Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz in Angelegenheiten der Dienstbezüge, die Versorgungsgebühren, insofern diese

Bezüge und Gebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln, beziehungsweise aus dem Lehrpensionsfonds zu leisten sind;

6. die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen und die provisorische Besetzung der Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten nach Anhörung des betreffenden Ortschaftsrathes, die Bestellung der Nebenlehrer und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten über Vorschlag desselben, ferner die in den Schulgesetzen normierte Mitwirkung bei definitiver Besetzung erledigter Lehrstellen;

7. die Antragstellung über Verleihung von Dienstalterszulagen, Remunerationen und Zuschüssen an die Lehrpersonen des Schulbezirkes;

8. die Untersuchung der Dienstesvergehen des Lehrpersonals und nach Erfordernis die Antragstellung an den Landeschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, die Veranstaltung der Bezirkslehrer-Conferenzen, die Aufsicht über die Lehrmittel, die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Urlaubsertheilung bis zu drei Monaten und die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituierung der Ortschaftsräthe, die Ernennung der Ortschaftsaufsicher, die Förderung und Überwachung der Wirksamkeit derselben;

12. die Veranlassung außerordentlicher Inspektionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortschaftsrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen;

14. die Erstattung von Gutachten, Auskünften, Anträgen und periodischen Schulberichten an den Landeschulrath.

Außerdem steht dem Bezirksschulrath derjenige Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

§ 27.

Der Bezirksschulrath versammelt sich in der Regel alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muß auf Antrag zweier Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen.

Alle Angelegenheiten, rüchfichtlich deren eine Entscheidung zu treffen oder ein Antrag zu erstatten ist, werden in Sitzungen behandelt.

In unaufschiebbaren Fällen kann der Vorsitzende auch rüchfichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbar Verfügungen treffen, er muss jedoch hinsichtlich der Fortdauer derselben in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirkschulrathes einholen.

§ 28.

Zur Beschlussfähigkeit wird die Einladung sämmtlicher Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung und die Anwesenheit der Mehrheit derselben erfordert.

Bei Verhinderung eines der im § 23e bezeichneten Mitglieder ist für den Fall, als die Verhinderung rechtzeitig zur Kenntnis des Vorsitzenden gebracht wird, der für dasselbe bestimmte Ersatzmann einzuberufen.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Mitgliedes von den Sitzungen kann vom Landeschulrath mit einer Geldbuße bis 20 Gulden geahndet werden; die eingehenden Geldbeträge werden im politischen Wege eingebracht und fließen in den Normalschulfond.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Wenn mehrere Bezirkschulinspectoren bei der Sitzung anwesend sind, so hat jeder nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche den ihm zugewiesenen Inspectionsbezirk betreffen, das Stimmrecht auszuüben. Der Vorsitzende gibt seine Stimme nur bei Stimmgleichheit ab; derselbe ist auch berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen, einzustellen, er hat jedoch hierüber längstens binnen drei Tagen die Entscheidung des Landeschulrathes einzuholen.

Mitglieder des Bezirkschulrathes dürfen bei der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche ihre persönlichen Interessen betreffen, nicht anwesend sein.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Bezirkschulrathes gehen an den Landeschulrath. Dieselben sind binnen 14 Tagen nach Eröffnung beim Bezirkschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, insofern es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung

der Gesundheit der Schüler oder eines sonstigen öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Erledigung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 29.

Die dem Staate zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen des Schulbezirkes wird in Bezug auf Erziehung und Unterricht zunächst durch den Bezirksschulinspector ausgeübt.

Der Bezirksschulinspector wird auf Grund eines Ternovorschlages des Landeschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Inspectionsbezirk zugewiesen; dieser Inspectionsbezirk kann entweder einen oder mehrere Schulbezirke umfassen, oder es können für einen Schulbezirk nach Bedürfnis zwei oder mehrere Inspectoren bestellt werden. Den Inspectionsbezirk bestimmt über Antrag des Landeschulrathes der Minister für Cultus und Unterricht.

Werden die Bezirksinspectoren dem Bezirksschulrathе entnommen, so erlischt mit ihrer Ernennung ihr bisheriges Mandat im Bezirksschulrathе, und es ist wegen der Ergänzung der Zahl der Mitglieder das Entsprechende vorzukehren.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann nach Anhörung oder über Antrag des Landeschulrathes den Bezirksschulinspector jederzeit vom Amte entheben.

Wird der Bezirksschulinspector dem Lehrpersonale der Volksschule entnommen, so wird ihm nach Erfordernis vom Landeschulrathе auf die Dauer dieser Function die nothwendige Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen steht der kirchlichen Oberbehörde zu; die staatliche Aufsicht hat sich diesbezüglich lediglich auf die Wahrung der allgemeinen Schul- und Unterrichtsordnung zu beschränken.

§ 30.

Die besonderen Obliegenheiten des Bezirksschulinspectors sind:

1. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection der Schulen seines Bezirkes berufen und

hat dabei wahrgenommenen Gesetzwidrigkeiten und Übelständen, soweit thunlich, sofort abzuhelpfen. Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat derselbe seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten:

- a) auf die Wirksamkeit der Ortschaftsräthe und der Ortschaftschulaufseher;
- b) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Schulkinder;
- c) auf die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten des Lehrpersonals, auf die berufliche Fortbildung der Lehrpersonen und deren etwaige Nebenbeschäftigung;
- d) auf den Schulbesuch, auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Lehrmethode, auf die Fortschritte der Schulkinder im Allgemeinen und in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, ferner auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Keulichkeit;
- e) auf die eingeführten Schulbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe und auf die innere Einrichtung der Schule;
- f) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, auf den Bauzustand des Schulhauses, auf die Beschaffenheit der Schullocalitäten, der Schulgärten und der Schuleinrichtung.

Der Bezirksschulinspector ist befugt, von den Protokollen des Ortschaftsrathes Einsicht zu nehmen und denselben durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen.

Er hat den Lehrern in didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten Rathschläge zu geben und zur Abstellung der in dieser Beziehung wahrgenommenen Übelstände an Ort und Stelle, jedoch nicht vor den Schülern, mündliche Weisungen zu ertheilen und bei Pflichtwidrigkeiten mit Warnungen gegen die Lehrer vorzugehen.

Das Lehrpersonal ist verpflichtet dem Bezirksschulinspector Auskunft zu geben und den mündlichen Weisungen desselben Folge zu leisten.

2. Bei dem Besuche von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

3. Die Bezirksschulinspectoren haben jedesmal nach der Inspection der Schulen Bericht über ihre

Wirksamkeit an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und unter Anführung der an Ort und Stelle erteilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind vom Bezirksschulrathe in der nächsten Sitzung in Verhandlung zu nehmen.

4. Der Bezirksschulinspector leitet die Bezirkslehrerconferenzen.

5. Er führt das Referat über die didaktisch-pädagogischen Geschäfte des Bezirksschulrathes und über die Besetzung erledigter Lehrstellen.

6. Er unterzeichnet nebst dem Vorsitzenden die Verwendungszeugnisse für die Lehrpersonen. Der Bezirksschulrath ist verpflichtet, allen Anträgen, welche sich auf definitive Besetzung erledigter Lehrstellen, auf Gewährung von Dienstalterszulagen, auf Altersversorgung oder Disciplinarbehandlung des Lehrpersonales beziehen, das Gutachten des Bezirksschulinspectors beizufügen.

§ 31.

Neben dem Bezirksschulinspector sind auch die übrigen Mitglieder des Bezirksschulrathes berechtigt, unter der im § 12, Abs. 3, erhaltenen Beschränkung die dem Bezirksschulrathe unterstehenden Schulen des Bezirkes zu besuchen.

In Ausübung dieses Rechtes und im Sinne des § 3 dieses Gesetzes steht es dem Vertreter der Kirche (§ 23, lit. b) insbesondere zu, sich jederzeit auch von dem Stande der sittlich-religiösen Erziehung Kenntniss zu verschaffen und über etwa wahrgenommene Gebrechen im Bezirksschulrathe Mittheilung zu machen beziehungsweise Anträge zu stellen.

Sofern die von der kirchlichen Oberbehörde zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen aufgestellten Organe innerhalb ihres Wirkungskreises Anlass zu Beschwerden finden, so steht es ihnen zu, dieselben an den Vorsitzenden des Bezirksschulrathes zu leiten, welcher verpflichtet ist, sie im Bezirksschulrathe zur Verhandlung zu bringen.

§ 32.

Dem Bezirksschulrathe und dem Bezirksschulinspector kommt das Prädikat „f. f.“ zu.

Der Vorsitzende des Bezirksschulrathes vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Be-

arbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Unterstützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

Den Anspruch der Bezirksschulinspectoren und der Mitglieder des Bezirksschulrathes auf den Ersatz von Reise- und Zehrungsauslagen regeln besondere Vorschriften.

III. Der Landeschulrath.

§ 33.

Der k. k. Landeschulrath ist die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande mit dem durch die Gesetzgebung ihm zugewiesenen Wirkungskreise.

Demselben unterstehen:

1. Sämmtliche dem Gebiete des Volksschulwesens angehörigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;
3. die Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privatlehranstalten.

§ 34.

Der Landeschulrath besteht:

1. Aus dem Landeschef oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei katholischen Geistlichen;
3. aus drei vom Landes-Ausschusse gewählten Vertretern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden;
4. aus dem Referenten für die administrativ-ökonomischen Angelegenheiten;
5. aus zwei Landeschulinspectoren;
6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

Für jedes der unter Z. 3 bezeichneten Mitglieder wird vom Landes-Ausschusse ein Ersatzmann gewählt. Hinsichtlich der Wählbarkeit gilt die gleiche Bestimmung wie hinsichtlich der Mitglieder.

Im Falle die unter Z. 4 bezeichnete Referentenstelle besetzt wird und trotzdem die zwei Landeschulinspectorenstellen aufrecht erhalten werden, ist bei den Verhandlungen des Landeschulrathes nur einer der beiden unter Z. 5 aufgeführten Landeschul-

inspectoren stimmberechtigt und zwar jeder nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche den ihm zugewiesenen Wirkungsbereich betreffen. Wenn Zweifel entstehen, welchem der beiden Inspectoren das Stimmrecht zukommt, entscheidet hierüber von Fall zu Fall der Vorsitzende.

§ 35.

Die im § 34 unter Z. 2, 4, 5 und 6 angeführten Mitglieder des Landeschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt. Hinsichtlich der unter Zl. 2 genannten Mitglieder steht dem Bischofe ein Vorschlagsrecht zu. Der Minister für Cultus und Unterricht hat in Bezug auf die Ernennung des administrativ-ökonomischen Referenten mit dem Minister des Innern sich ins Einvernehmen zu setzen.

Die Functionsdauer der im § 34 unter Zl. 2 und 6 erwähnten Mitglieder beträgt sechs Jahre, jene der vom Landes-Ausschusse gewählten Mitglieder und Ersatzmänner richtet sich nach der Functionsdauer des Landes-Ausschusses, der sie gewählt hat. Die Ernannten und Erwählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur erfolgten neuen Ernennung, bezw. Neuwahl im Amte.

Der Anspruch der Mitglieder des Landeschulrathes auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten, ferner die Dienststellung und die Bezüge des administrativ-ökonomischen Referenten und der Landeschulinspectoren, sowie die Functionsgebühr der Mitglieder des Lehrstandes sind durch besondere Vorschriften geregelt.

Die politische Landesstelle hat dem Landeschulrath die erforderlichen Hilfsarbeiter und die Kanzleierfordernisse beizustellen.

§ 36.

Wenn in Schulangelegenheiten die religiösen Interessen anderer Confessionen als der katholischen zur Behandlung gelangen, so hat der Landeschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession beizuziehen.

§ 37.

Außer den in § 33 aufgeführten Agenden kommt dem Landeschulrath zu:

1. die Überwachung der Bezirks- und Orts-
schulräthe;
2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer
an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittel-
schulen unter Wahrung der den Gemeinden,
Corporationen und Privatpersonen zustehenden
speciellen Rechte;
3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln
und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fach-
schulen;
4. die Erstattung von Jahresberichten über den
Zustand des gesammten Schulwesens im
Lande an das Ministerium für Cultus und
Unterricht.

§ 38.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen unter Mittheilung der Tagesordnung. Er muß eine Sitzung anordnen, wenn wenigstens zwei Mitglieder es verlangen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine allgemeine Anordnung oder eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten abzugeben oder ein Antrag zu stellen ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der Verantwortung des Vorsitzenden erledigt.

In unaufschiebbaren Fällen kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbar Verfügungen treffen; er muß jedoch hinsichtlich der Fortdauer derselben in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beizuhören.

§ 39.

Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Einladung sämmtlicher Mitglieder und die Anwesenheit der Mehrheit derselben erfordert.

Bei Verhinderung eines der im § 34 Z. 3 bezeichneten Mitglieder ist für den Fall, als die Verhinderung rechtzeitig zur Kenntnis des Vorsitzenden gebracht wird, der für dasselbe bestimmte Ersatzmann einzuberufen.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende gibt seine Stimme nur bei Stimmengleichheit ab; derselbe ist auch berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die den

bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen, einzustellen; er muß jedoch darüber mit Beschleunigung die Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht einholen.

Mitglieder des Landeschulrathes dürfen bei der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche ihre persönlichen Interessen betreffen, nicht anwesend sein.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung beim Landeschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung eines öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Entscheidung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 40.

Den unmittelbaren Einfluß auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Überwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landeschulinspectoren berufen, welchen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch andern Mitgliedern des Landeschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über ihre Wirksamkeit an den Landeschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landeschulinspectoren sind verpflichtet auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§ 41.

Der Vorsitzende des Landeschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

§ 42.

Insofern in vorstehendem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, haben hinsichtlich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Schulbehörden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896 R. G. Bl. Nr. 101 analoge Anwendung zu finden.

Übergangsbestimmung.

§ 43.

Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Zusammensetzung, beziehungsweise die Neuwahl und Constituierung aller Orts- und Bezirksschulräthe, sowie des Landes Schulrathes auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

Schlussbestimmung.

§ 44.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 45.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht, beziehungsweise Mein Minister des Innern beauftragt.

